

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code	I.10. Region des Bestimmungsorts	
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht		
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 16 ZUBEREITUNGEN VON FLEISCH, FISCHEN ODER VON KREBSTIEREN, WEICHTIEREN UND ANDEREN WIRBELLOSEN WASSERTIEREN						
1602 Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht						
160290 andere, einschließlich Zubereitungen aus Blut aller Tierarten						
Erzeugnis	Warenart	Nettogewicht	Identifikationskennzeichen	Produktionsdatum		
Packungsanzahl	Product Description		Chargennummer			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:			
1. Das Dosenfleisch, die Würste und die sonstigen verzehrfertigen Fleischerzeugnisse für den menschlichen Verzehr, die zur Ausfuhr aus der EU in die Republik Moldau bestimmt sind, wurden in Fleischverarbeitungsbetrieben hergestellt, die von der zuständigen Behörde in der EU zugelassen sind.			
2. Das Fleisch und die Fleischmaterialien, aus denen die zur Ausfuhr in die Republik Moldau bestimmten fertigen Fleischerzeugnisse hergestellt werden, stammen aus der Schlachtung und Verarbeitung klinisch gesunder Tiere in Betrieben, die von der zuständigen Behörde in der EU zugelassen sind und der Überwachung durch diese Behörde unterliegen.			
3. Das Dosenfleisch, die Würste und die sonstigen verzehrfertigen Fleischerzeugnisse werden in Fleischverarbeitungsbetrieben hergestellt, die hinsichtlich der für die betreffende Tierart gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere relevanten ansteckenden Krankheiten keinen Beschränkungen unterliegen.			
4. Das Fleisch und die Fleischmaterialien, aus denen die fertigen Fleischerzeugnisse hergestellt werden, stammen von Tieren, denen vor der Schlachtung nach Ablauf der laut Anwendungsvorschriften zugelassenen Frist keine natürlichen oder synthetischen Östrogene, Hormone, Thyreostatika, Antibiotika, sonstigen Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel verabreicht wurden und die nach der Schlachtung einer Fleischuntersuchung durch die staatliche/amtliche Veterinärbehörde des Ursprungslandes unterzogen wurden.			
5. Die mikrobiologischen, chemisch-toxikologischen und radiologischen Merkmale der fertigen Fleischerzeugnisse entsprechen den veterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften und Anforderungen der EU.			
6. Das Dosenfleisch, die Würste und die sonstigen Fleischerzeugnisse werden für genusstauglich befunden.			
7. Die Erzeugnisse müssen auf der Verpackung mit einem Identitätskennzeichen versehen sein. Das mit dem Identitätskennzeichen versehene Etikett wird auf der Verpackung so angebracht, dass diese nicht ohne Beschädigung des Etiketts geöffnet werden kann. Falls die Verpackung ein unbefugtes Öffnen unmöglich macht, wird das Etikett auf der Verpackung so angebracht, dass es nicht wiederverwendet werden kann.			
8. Die Einwegcontainer und das Einwegverpackungsmaterial sind unbeschädigt und erfüllen die Hygienevorschriften des Ausfuhrlandes.			
9. Die Transportmittel erfüllen die Anforderungen des Ausfuhrlandes.			
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.19: Gesamtbrutto- und Gesamtnettogewicht angeben.			
Feld I.21: Hier ist die Plomben- oder Containernummer oder beides anzugeben.			
Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.			
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			